



MARKT ISEN

Münchner Straße 12 · 84424 Isen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 1. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 12. Mai 2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:40 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Hibler, Irmgard

Mitglieder des Marktgemeinderates

Aicher, Erhard
Betz, Wolfgang
Brenner, Florian
Feuerer, Michael
Gaigl, Thomas
Geiger, Lena
Grasser, Andreas
Jell, Martin
Keilhacker, Josef
Kunze, Michael
Liebl, Lorenz
Lohmaier, Markus
Maier, Andreas
Maier, Manuela
Pointner, Michael
Schex, Bernhard
Schrimpf, Hans
Schwimmer, Anita
Steiner, Tobias
Ziegler, Sebastian

Schriftführer/in

Pettinger, Christine

Verwaltung

Dymke, Andrea
Gutsche, Franz

zur öffentlichen Sitzung
zu n.ö. TOP 5 - 8

Abwesende und entschuldigte Personen: ---

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----|--|--------------------|
| 1 | Vereidigungen der neugewählten Marktgemeinderatsmitglieder | GL/158/2026 |
| 2 | Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister/innen | GL/177/2026 |
| 3 | Wahl der weiteren Bürgermeister/innen | GL/178/2026 |
| 4 | Vereidigung der weiteren Bürgermeister/innen | GL/159/2026 |
| 5 | Bildung von Ausschüssen | GL/161/2026 |
| 6 | Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts | GL/162/2026 |
| 7 | Erlass der Geschäftsordnung (GeschO) | GL/160/2026 |
| 8 | Besetzung der Ausschüsse | GL/180/2026 |
| 9 | Bestellung der Mitglieder der juristischen Personen/Organisationen | GL/163/2026 |
| 10 | Bestellung von Referentinnen und Referenten | GL/164/2026 |
| 11 | Bestellung der Ersten Bürgermeisterin zur Eheschließungsstandesbeamtin | GL/165/2026 |
| 12 | Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 14.04.2026 | |
| 13 | Bekanntgaben und Anfragen | |

Eröffnung der Sitzung

Erste Bürgermeisterin Hibler erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates ordnungsgemäß geladen wurden und Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Vereidigungen der neugewählten Marktgemeinderatsmitglieder

Sachverhalt:

Gemäß Art. 31 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) sind alle Gemeinderatsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Marktgemeinderatssitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Den Eid nimmt die Erste Bürgermeisterin ab.

Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden (Art. 31 Abs. 4 Satz 6 GO).

Eidesformel:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Frau Erste Bürgermeisterin Hibler vereidigt die neu gewählten Marktgemeinderatsmitglieder Florian Brenner, Thomas Gaigl, Andreas Grasser, Michael Pointner, Anita Schwimmer, Tobias Steiner und Sebastian Ziegler mit dem Wortlaut der Eidesformel gemäß Art. 31 Abs. 4 Satz 2 GO.

TOP 2 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister/innen

Sachverhalt:

Gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO wählt der Marktgemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister. Weitere Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeister).

Über die Anzahl der weiteren Bürgermeister entscheidet der Marktgemeinderat durch einfachen Beschluss.

Zur weiteren Bürgermeisterin oder zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister erfüllen.

Bisher gab es zwei weitere Bürgermeister. Es wird vorgeschlagen, an dieser bewährten Praxis festzuhalten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, für die Dauer der Amtszeit von 01.05.2026 bis 30.04.2032 zwei weitere Bürgermeister/innen zu wählen. Die weiteren Bürgermeister/innen sind Ehrenbeamte des Marktes Isen (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO).

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 3 Wahl der weiteren Bürgermeister/innen

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat beschlossen, für die Amtszeit von 01.05.2026 bis 30.04.2032 zwei weitere Bürgermeister/innen zu wählen. Die weiteren Bürgermeister/innen sind nicht durch offene Abstimmung zu bestimmen, sondern durch Wahl (Art. 35 Abs. 1 GO). Für die Wahl gilt Art. 51 Abs. 3 GO. Dies bedeutet, dass die Wahl geheim erfolgt.

Frau Bürgermeisterin Hibler schlägt Frau Pettinger als Wahlleiterin und Frau Dymke als Wahlhelfer vor. Das Gremium nimmt den Vorschlag einstimmig an.

Frau Pettinger erläutert die Wahlrechtsgrundsätze für die Wahl weiterer Bürgermeister und dass zwei getrennte Wahlgänge erforderlich sind.

Wahl des Zweiten Bürgermeisters / der Zweiten Bürgermeisterin

Vorgeschlagen wird Herr Bernhard Schex.

Nach Durchführung der Wahlhandlung stellt die Wahlleiterin folgendes Ergebnis fest:

Zahl der abgegebenen Stimmzettel: 21
Zahl der ungültigen Stimmen: 2
Zahl der gültigen Stimmen: 18 für Bernhard Schex, 1 für Tobias Steiner.

Herr Bernhard Schex hat somit mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten. Er ist damit zum Zweiten Bürgermeister des Marktes Isen gewählt.

Herr Schex erklärt, dass er die Wahl zum Zweiten Bürgermeister annimmt.

Wahl des Dritten Bürgermeisters / der Dritten Bürgermeisterin

Vorgeschlagen werden Frau Lena Geiger und Herr Martin Jell.

Nach Durchführung der Wahlhandlung stellt die Wahlleiterin folgendes Ergebnis fest:

Zahl der abgegebenen Stimmzettel: 21
Zahl der ungültigen Stimmen: 1
Zahl der gültigen Stimmen: 12 für Lena Geiger, 8 für Martin Jell.

Frau Lena Geiger hat somit mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten. Sie ist damit zur Dritten Bürgermeisterin des Marktes Isen gewählt.

Frau Geiger erklärt, dass sie die Wahl zur Dritten Bürgermeisterin annimmt.

TOP 4 Vereidigung der weiteren Bürgermeister/innen

Sachverhalt:

Die weiteren Bürgermeister sind ebenso zu vereidigen wie neu gewählte Erste Bürgermeister. Der Eid entfällt lediglich, wenn das Amt des zweiten oder dritten Bürgermeisters ohne Unterbrechung weitergeführt wird.

Diensteidesformel:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein weiterer Bürgermeister, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Frau Erste Bürgermeisterin Hibler vereidigt den Zweiten Bürgermeister Bernhard Schex und die Dritte Bürgermeisterin Lena Geiger mit der Eidesformel gemäß Art. 27 Abs. 1 KWBG.

Sachverhalt:

1. Ausschüsse

In der letzten Amtsperiode hatte der Markt Isen folgende Ausschüsse:

- den Bau-, Verkehrs- und Vertragsausschuss (beschließend), bestehend aus der Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- den Finanzausschuss (vorberatend), bestehend aus der Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- den Energie- und Umweltausschuss (vorberatend), bestehend aus der Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 5 Mitgliedern des Marktgemeinderats.

Der Energie- und Umweltausschuss hat sich aus Sicht der Verwaltung nicht bewährt. Er tagte insgesamt nur zwei Mal.

Die Verlagerung von Verträgen in den Bauausschuss hat sich aus Sicht der Verwaltung ebenfalls nicht bewährt. Teilweise ist die Abgrenzung schwierig, teilweise wurden Verträge dem Grundsatz nach zunächst im Plenum behandelt und dann im Ausschuss genehmigt. Die Bauausschusssitzungen, die in der Regel direkt vor den Marktgemeinderatssitzungen stattfinden, wurden durch den nichtöffentlichen Teil häufig überzogen. Mit der neuen Regelung, dass auch nichtöffentliche Unterlagen im RIS bereitgestellt werden können, entfällt das Vorlesen der Verträge, wodurch eine Behandlung deutlich verkürzt möglich ist und die Tagesordnung des Plenums nicht mehr so stark belastet.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Energie- und Umweltausschuss nicht weiterzuführen und den Bau-, Verkehrs- und Vertragsausschuss in den Bau- und Verkehrsausschuss zurückzuführen.

Die Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses ist verpflichtend und wird daher nicht gesondert beschlossen.

2. Ausschussbesetzung

Über die Größe der Ausschüsse sowie das Verfahren, mit dem diese besetzt werden, ist zu beschließen.

Bzgl. des Verfahrens gibt es drei mögliche Varianten:

- Saint Lague/Schepers
- Hare/Niemeyer
- D´Hondt.

Anhand einer von der Verwaltung vorgelegten Tabelle ist ersichtlich, welches Verfahren bei welcher Ausschussgröße welche Sitzverteilung ergibt. Alle drei Verfahren sind zulässig.

Bei der Festlegung der Ausschussgrößen ist neben der Spiegelbildlichkeit zu beachten, dass der Rechnungsprüfungsausschuss nach Art. 103 GO eine Größe von mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern hat. Im Gegensatz zu den übrigen Ausschüssen, die nach Art. 33

Absatz 2 GO von der Ersten Bürgermeisterin geleitet werden, wird im Rechnungsprüfungsausschuss ein Ausschussmitglied zur oder zum Vorsitzenden bestimmt.

Aus Sicht der Verwaltung wäre eine Ausschussbesetzung mit 6 bis 8 Personen (+1 Vorsitzende) für die normalen Ausschüsse und 5 - 6 Personen (inkl. Vorsitzendem/r aus deren Mitte) für den Rechnungsprüfungsausschuss eine sinnvolle Größe.

Diskussionsverlauf:

Bzgl. des Sitzverteilungsverfahrens gibt es unterschiedliche Meinungen:

Nach d`Hondt sollte nicht verteilt werden, da dies das älteste und ungerechteste Verfahren ist, die anderen sind zeitgemäßer. In unserer Konstellation ist dies allerdings nicht so entscheidend.

Saint Lague/Schepers sollte gewählt werden, da damit die Spiegelbildlichkeit der Ausschussbesetzung zum Gesamtgremium am besten dargestellt wird.

Dem wird widersprochen. Das Verfahren nach d`Hondt spiegelt am besten wider, wie gewählt wurde, da die Sitzverteilung in den Ausschüssen damit der Stimmverteilung insgesamt am nächsten kommt.

CSU und FWG haben jeweils ca. 18.000 Wählerstimmen erhalten, die Mittbach-Liste ca. 10.000. D`Hondt bildet die am besten ab.

Eine unverhältnismäßige Bevorzugung der größeren Parteien und Wählergruppen im Verhältnis zu der Stimmverteilung ist nicht gegeben.

Beschluss:

1. Ausschüsse

Folgende Ausschüsse werden neben dem Rechnungsprüfungsausschuss gebildet:

- Finanzausschuss
- Bau- und Verkehrsausschuss.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

2. Ausschussbesetzung

2.1

Als Sitzverteilungsverfahren in den Ausschüssen wird d`Hondt angewandt.

2.2

Die Ausschüsse erhalten folgende Größe:

- Finanzausschuss: 6 + 1 (Vorsitzende)
- Bau- und Verkehrsausschuss: 7 + 1 (Vorsitzende)
- Rechnungsprüfungsausschuss: 6 (Vorsitzende/r aus deren Mitte).

Abstimmungsergebnis: 15 : 6

Sachverhalt:

Nachstehende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wird im Marktgemeinderat beraten.

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Isen erlässt aufgrund der Art.20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus der berufsmäßigen Ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Verkehrsausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 Mitgliedern des Marktgemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a und b genannten Ausschüssen führt die Erste Bürgermeisterin. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses. Findet unmittelbar vor Marktgemeinderatssitzungen eine Ausschusssitzung statt, wird die Entschädigung auf 15,00 € reduziert.

(3) ¹Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Marktgemeinderatsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erste Bürgermeisterin

Die erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2020 außer Kraft.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die vorstehende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Sachverhalt:

Gemäß Art. 45 Abs. 1 GO hat sich der Marktgemeinderat eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung muss Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse enthalten (Art. 45 Abs. 2 GO). Dies ist verpflichtend notwendig, da die Art. 46 bis 54 GO den gemeindlichen Geschäftsgang nur in groben Zügen ordnen und zahlreiche Fragen offenlassen, die der örtlichen Regelung durch eine Geschäftsordnung bedürfen.

Der Entwurf der neuen Geschäftsordnung wurde den Marktgemeinderäten mit der Einladung zugesandt und wird nun mitsamt der Anpassungen durchgesprochen.

Frau Pettinger erläutert die Fortschreibung des bisherigen Geschäftsordnungsmusters des Bayerischen Gemeindetages. In Bezug auf die bisherige Geschäftsordnung des Marktes Isen sind im neuen Entwurf neben kleineren Anpassungen v.a. folgende relevante Änderungen vorgesehen:

- § 7 Abs. 2: für die Stellvertretung in Ausschüssen gibt es zwei Varianten: entweder wird pro Ausschussmitglied ein fester Stellvertreter bestimmt, oder die Stellvertreter für alle Ausschussmitglieder einer Fraktion werden namentlich der Reihe nach bestellt (d.h. der 2. Stellvertreter kommt nur zum Zuge, wenn der 1. nicht da ist). Das Gremium muss sich insgesamt für eine Variante entscheiden. Bislang gab es eine feste Stellvertretung für jedes Ausschussmitglied.
Die Variante „Vertretung in namentlich festgelegter Reihenfolge“ wird gewählt.
- § 9 Abs. 3: Zum Aufgabenzuschnitt des Bau- und Verkehrsausschusses:

Nr. b: Die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB zu Vorhaben, die im Rahmen des Baurtobos durchgeführt werden können, wird dem Bauausschuss übertragen, sofern es sich um Vorhaben im Innenbereich oder im Gebiet eines Bebauungsplans handelt. Vorhaben im Außenbereich verbleiben aufgrund ihrer wegweisenden Bedeutung zur Entscheidung im Marktgemeinderat.

Nr. d: zusätzlich zu den Widmungen soll der Bauausschuss künftig auch für Umstufungen und Einziehungen nach dem Straßen- und Wegerecht zuständig sein. Dies beruht auf dem Vorschlag des Bayerischen Gemeindetags; die Verwaltung befürwortet die Übertragung auf den Ausschuss und weist darauf hin, dass dies in der Praxis nur geringe Bedeutung hat.
- § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3: Die Zuständigkeitswertgrenzen für die Erste Bürgermeisterin wurden gemäß den Empfehlungen des Gemeindetages heraufgesetzt. Nimmt man den empfohlenen Mittelwert, verdoppelt sich die Wertgrenze in der Basis von bisher 20.000 € auf 40.000 €. Die Folgewerte richten sich nach dem Basiswert (siehe Fußnoten im Entwurf). In Hinblick auf die aktuelle Preisentwicklung erscheint die empfohlene Anpassung sinnvoll. Eine Umfrage bei den Nachbargemeinden ergab, dass diese ebenso beabsichtigen, die Werte anzuheben; im Landkreis insgesamt gibt es bereits deutlich höhere Wertgrenzen.
Das Gremium legt eine Erhöhung des Basiswerts auf 30.000 € fest, die Folgewerte werden entsprechend prozentual angepasst.
- § 29 Abs. 8: Neu aufgenommen wird ein Ordnungsgeld bei Störungen.

- § 37: Die Art der Bekanntmachung wird verändert. Bisher erfolgt sie durch Aushang an allen 7 Amtstafeln im Gemeindegebiet. In der Regel ist etwa 1 bis 2x pro Woche ein Aushang erforderlich, wenn möglich wird gebündelt; da aber meist Fristen zu beachten sind, ist dies oft nicht machbar. Ein Mitarbeiter des Rathauses ist für einen Aushang ca. 1 Stunde im Gemeindegebiet unterwegs. In der nun vorgeschlagenen Form ist der rechtlich verbindliche Aushang nur noch am Rathaus durchzuführen, hinzu kommt die (ohnehin schon übliche) elektronische Bekanntmachung. Der Anschlag an den übrigen Amtstafeln soll zwar noch erfolgen, jedoch nur noch zu Informationszwecken und nicht mehr fristgebunden. Längerfristig kann dies ggf. ganz entfallen. Es ist angedacht, dass maximal 1x alle 3 bis 4 Wochen ein Rathausmitarbeiter die übrigen Amtstafeln anfährt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Isen gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Marktgemeinderat

§ 1 ZUSTÄNDIGKEIT IM ALLGEMEINEN

(1) Der Marktgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Marktgemeinderat in die Zuständigkeit der Ersten Bürgermeisterin fallen.

(2) ¹Der Marktgemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Marktgemeinderatsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 2 AUFGABENBEREICH DES MARKTGEMEINDERATS

Der Marktgemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen des Marktes und zu Änderungen des Namens des Marktes oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,

5. die Verteilung der Geschäfte unter die Marktgemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Markt Isen der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen sowie die Bestellung von Feuerwehrkommandanten, Datenschutz- Informationssicherheits- und KI-Beauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,

22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern des Marktes Isen in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Marktgemeinderatsmitglieder

§ 3 RECHTSSTELLUNG DER MARKTGEMEINDERATSMITGLIEDER, BEFUGNISSE

(1) Marktgemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Marktgemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Marktgemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Marktgemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die Erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Marktgemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Marktgemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Marktgemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Marktgemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der Ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Marktgemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Marktgemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Marktgemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Marktgemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn die Erste Bürgermeisterin und der Marktgemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Marktgemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der Ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Marktgemeinderatsmitglieder gilt § 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 5 FRAKTIONEN, AUSSCHUSSGEMEINSCHAFTEN

(1) ¹Marktgemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind der Ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; diese unterrichtet den Marktgemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Marktgemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 entfällt

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7 BILDUNG, VORSITZ, AUFLÖSUNG

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Marktgemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren d'Hondt verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Marktgemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. ⁴Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ⁵Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen

abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁶Wird durch den Austritt oder Übertritt von Marktgemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁷Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder Sainte-Laguë/Schepers) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. ⁸Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. ⁹Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Marktgemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Marktgemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ¹⁰Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers wird die Zahl der Marktgemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die Erste Bürgermeisterin, einer ihrer Stellvertretungen oder ein von der Ersten Bürgermeisterin bestimmtes Marktgemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Marktgemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8 VORBERATENDE AUSSCHÜSSE

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Marktgemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

Finanzausschuss:

Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen

§ 9 BESCHLIEßENDE AUSSCHÜSSE

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Marktgemeinderats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Marktgemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn die Erste Bürgermeisterin oder deren Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Marktgemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei der Ersten Bürgermeisterin eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

Bau- und Verkehrsausschuss:

- a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- b) die Zustimmung nach § 36a BauGB
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB oder
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- c) Grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts und Verkehrsplanungen,
- d) Entscheidungen über Widmungen, Umstufungen oder Einziehungen nach Straßen- und Wegerecht,

soweit nicht die Erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist.

§ 10 RECHNUNGSPRÜFUNGS AUSSCHUSS

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Die Erste Bürgermeisterin

1. Aufgaben

§ 11 VORSITZ IM MARKTGEMEINDERAT

(1) ¹Die Erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Marktgemeinderat (Art. 36 GO). ²Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält die Erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Marktgemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie den Marktgemeinderat oder den

Ausschuss von ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12 LEITUNG DER VERWALTUNG, ALLGEMEINES

(1) ¹Die Erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Sie kann dabei einzelne ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Marktgemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten des Marktes übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Die Erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet sie den Marktgemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Die Erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Die Erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet sie Marktgemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13 EINZELNE AUFGABEN DER ERSTEN BÜRGERMEISTERIN

(1) Die Erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Markt Isen keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Marktgemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihr vom Marktgemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitneh-

mern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung des Marktes in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben der Ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Marktgemeinderats,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für den Markt Isen:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Marktgemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 30.000 € brutto im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	3.000 € brutto
- Niederschlagung	15.000 € brutto
- Stundung	15.000 € brutto
- Aussetzung der Vollziehung	15.000 € brutto
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 € brutto und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 7.500 € brutto im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für den Markt Isen, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Marktes Isen, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 30.000 € brutto,
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbar-

te Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 15.000 € brutto erhöhen,

- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 3.000 € brutto je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf den Markt Isen bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 30.000 € brutto nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Marktgemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich,
- c) die Genehmigung von Veranstaltungen, bei denen nicht mehr als 1.000 Besucher gleichzeitig zu erwarten sind.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, soweit es sich bei Gebäuden um Wohngebäude bis einschließlich 3 Wohneinheiten handelt oder bei sonstigen Bauvorhaben bis zu Baukosten in Höhe von 200.000 €,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der Ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14 VERTRETUNG DES MARKTES ISEN NACH AUßEN

(1) Die Befugnis der Ersten Bürgermeisterin zur Vertretung des Marktes Isen nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Marktgemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit die Erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Die Erste Bürgermeisterin kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen eine Vollmacht zur Vertretung des Marktes erteilen.

§ 15 ABHALTEN VON BÜRGERVERSAMMLUNGEN

(1) ¹Die Erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Marktgemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt die Erste Bürgermeisterin oder eine von ihr bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die Erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags beim Markt Isen stattzufinden hat.

§ 16 SONSTIGE GESCHÄFTE

Die Befugnisse der Ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17 WEITERE BÜRGERMEISTER, WEITERE STELLVERTRETUNG, AUFGABEN

(1) Die Erste Bürgermeisterin wird im Fall der Verhinderung vom Zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom Dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Ersten, Zweiten und Dritten Bürgermeister bestimmt der Marktgemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertretungen in folgender Reihenfolge: nach dem Dienstalter.

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der Ersten Bürgermeisterin aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

§ 18 ENTFÄLLT

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19 VERANTWORTUNG FÜR DEN GESCHÄFTSGANG

(1) ¹Marktgemeinderat und Erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Marktgemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Marktgemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie den Marktgemeinderat.

§ 20 SITZUNGEN, BESCHLUSSFÄHIGKEIT

(1) ¹Der Marktgemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Marktgemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Marktgemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21 ÖFFENTLICHE SITZUNGEN

(1) Die Sitzungen des Marktgemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden und des Marktgemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindegliedern und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.¹

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22 NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist (z.B. Auftragsvergaben).

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Marktgemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die Erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23 EINBERUFUNG

(1) ¹Die Erste Bürgermeisterin beruft die Marktgemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Marktgemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft sie die Marktgemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Rathaus Isen statt; die Marktgemeinderatssitzungen beginnen in der Regel um 19:00 Uhr, der Sitzungsbeginn der Ausschüsse wird individuell festgelegt. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Marktgemeinderatssitzungen ist der Dienstag. ³In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 24 TAGESORDNUNG

(1) ¹Die Erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Marktgemeinderatsmitgliedern setzt die Erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Marktgemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Marktgemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Marktgemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25 FORM UND FRIST FÜR DIE EINLADUNG

(1) ¹Die Marktgemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Marktgemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung geladen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26 ANTRÄGE

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 14. Tag vor der Sitzung bei der Ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Marktgemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, (z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u.Ä.), Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge (z.B. Änderungsanträge) können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27 ERÖFFNUNG DER SITZUNG

(1) ¹Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Marktgemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird während der Sitzung bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Marktgemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28 EINTRITT IN DIE TAGESORDNUNG

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Marktgemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Die Vorsitzende oder eine von ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Marktgemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29 BERATUNG DER SITZUNGSGEGENSTÄNDE

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der Vorsitzenden erteilt wird. ²Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei

Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Marktgemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Gegen Mitglieder des Marktgemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann die Vorsitzende mit Zustimmung des Marktgemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann die Vorsitzende mit Zustimmung des Marktgemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Marktgemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) ¹Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30 ABSTIMMUNG

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,

4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Marktgemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Marktgemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31 WAHLEN

(1) Für Entscheidungen des Marktgemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32 ANFRAGEN

¹Die Marktgemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Marktgemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34 FORM UND INHALT

(1) ¹Über die Sitzungen des Marktgemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Marktgemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Marktgemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) In der Niederschrift wird die Anwesenheitsliste geführt.

§ 35 EINSICHTNAHME UND ABSCHRIFTERTEILUNG

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) ¹Marktgemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich kostenfrei Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Marktgemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Marktgemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36 ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. ²Marktgemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich per E-Mail.

(2) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Marktgemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37 ART DER BEKANNTMACHUNG

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet unter <https://www.markt-isen.de> bekanntgegeben wird. ²Die Bekanntgabe auf dieser Internetseite erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. ⁴Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntgabe auf der Internetseite öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Zusätzlich wird die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus in 84424 Isen, Münchner Straße 12, bekanntgegeben. ²Der Anschlag wird an der Gemeindetafel erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(3) ¹Die Gemeinde unterhält zu Informationszwecken folgende weitere Gemeindetafeln:

1. Isen, Bischof-Josef-Straße, bei Druckerei Nußrainer
2. Burgrain, Hauptstraße, gegenüber Haus der Vereine (ehem. Seilerwirt)
3. Mittbach, Schulstraße, gegenüber Kindergarten
4. Pemmering, Lindenstraße, Ecke Birkenstraße
5. Lichtenweg, am Feuerwehrgerätehaus
6. Berging, Ortsmitte.

²Rechtlich erheblich im Sinne von Art. 26 Abs. 2. Satz 2 GO ist allein der Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus nach Absatz 2.

(4) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Inter-

net unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 sowie durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus nach Absatz 2 hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 38 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Marktgemeinderats geändert werden.

§ 39 VERTEILUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

¹Jedem Mitglied des Marktgemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Gemeindeverwaltung auf.

§ 40 INKRAFTTRETEN

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 13.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 13.05.2020 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 8 Besetzung der Ausschüsse

Sachverhalt:

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt anhand der Vorschläge der Fraktionen und Wählergruppen gemäß den ihnen jeweils nach dem gewählten Berechnungsverfahren und der gewählten Ausschussgröße zugeteilten Sitzen.

Beschluss:

1.
Aufgrund der Vorschläge der im Marktgemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen wird der **Finanzausschuss** unter dem Vorsitz von Bürgermeisterin Hibler wie folgt besetzt:

	Ausschussmitglied	Stellvertreter/in
FWG ISEN	Wolfgang Betz Anita Schwimmer	1. Andreas Grasser 2. Florian Brenner
CSU	Michael Feuerer Tobias Steiner	1. Bernhard Schex 2. Erhard Aicher
Mittbach-Liste	Sebastian Ziegler	Martin Jell
GRÜNE	Lena Geiger	Andreas Maier

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

2.

Aufgrund der Vorschläge der im Marktgemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen wird der **Bau- und Verkehrsausschuss** unter dem Vorsitz von Bürgermeisterin Hibler wie folgt besetzt:

	Ausschussmitglied	Stellvertreter/in
FWG ISEN	Florian Brenner	1. Wolfgang Betz
	Markus Lohmaier	2. Hans Schrimpf
	Michael Kunze	3. Anita Schwimmer
CSU	Josef Keilhacker	1. Erhard Aicher
	Bernhard Schex	2. Tobias Steiner
Mittbach-Liste	Lorenz Liebl	Sebastian Ziegler
GRÜNE	Andreas Maier	Lena Geiger

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

3.

Aufgrund der Vorschläge der im Marktgemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen wird der **Rechnungsprüfungsausschuss** wie folgt besetzt:

	Ausschussmitglied	Stellvertreter/in
FWG ISEN	Andreas Grasser	1. Markus Lohmaier
	Anita Schwimmer	2. Florian Brenner
CSU	Michael Feuerer	1. Thomas Gaigl
	Tobias Steiner	2. Erhard Aicher
Mittbach-Liste	Michael Pointner	Sebastian Ziegler
GRÜNE	Manuela Maier	Lena Geiger

Als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses wird Tobias Steiner bestimmt.
Zur Auswahl stellten sich Anita Schwimmer (8 : 13 Stimmen) und Tobias Steiner (13 : 8 Stimmen).

Als stellvertretende Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses wird Anita Schwimmer bestimmt.

Zur Auswahl stellte sich Anita Schwimmer (21 : 0 Stimmen).

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Sachverhalt:

1. Mittelschulverband

Die Verbandsversammlung für den Mittelschulverband Isen setzt sich aufgrund der Berechnung nach Art. 9 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) aus insgesamt sechs Mitgliedern zusammen. Auf den Markt Isen entfallen zwei Vertreter, wobei die Erste Bürgermeisterin als geborenes Mitglied kraft Gesetzes bereits vertreten ist (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG).

Demnach ist noch 1 weitere/r Vertreter/in aus dem Marktgemeinderat zu berufen.

2. Wasserzweckverband der Mittbach-Gruppe

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes der Mittbach-Gruppe setzt sich aufgrund der Berechnung des Wasserzweckverbandes wie bisher aus insgesamt 11 Verbandsräten (einschließlich Vorsitzendem/er) zusammen, wovon 6 Verbandsräte auf Isen und 5 Verbandsräte auf Maitenbeth entfallen. Der/die Vorsitzende wird in der konstituierenden Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes aus der Mitte der Verbandsräte gewählt.

Die Erste Bürgermeisterin ist als geborenes Mitglied kraft Gesetzes bereits vertreten (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG). Es sind damit fünf weitere Mitglieder aus dem Marktgemeinderat zu berufen.

3. Liebesbundstiftung

Die Erste Bürgermeisterin des Marktes Isen ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Satzung für die Liebesbundstiftung Mitglied in der Stiftungsverwaltung. Nach der Satzung ist seitens des Marktes Isen ein weiteres Marktgemeinderatsmitglied in die Stiftungsverwaltung zu berufen.

Beschluss:

1. Mittelschulverband

Neben der Ersten Bürgermeisterin wird folgendes Marktgemeinderatsmitglied in die Verbandsversammlung des Mittelschulverbandes Isen berufen:

- Verbandsrat/-rätin: Michael Feuerer

Abstimmungsergebnis: 20 : 0 (1 Ratsmitglied war nicht im Sitzungssaal)

- Stellvertretung: Martin Jell

Abstimmungsergebnis: 20 : 0 (1 Ratsmitglied war nicht im Sitzungssaal)

2. Wasserzweckverband der Mittbach-Gruppe

Neben der Ersten Bürgermeisterin werden folgende Marktgemeinderatsmitglieder in die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes der Mittbach-Gruppe berufen:

Mitglied	Stellvertreter (1 : 1 - Vertretung)
Erhard Aicher	Thomas Gaigl
Martin Jell	Michael Pointner
Josef Keilhacker	Michael Feuerer
Lorenz Liebl	Sebastian Ziegler
Markus Lohmaier	Florian Brenner

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

3. Liebesbundstiftung

Neben der Ersten Bürgermeisterin wird folgendes Marktgemeinderatsmitglied in die Stiftungsverwaltung der Liebesbundstiftung berufen:

- Michael Kunze

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 10 Bestellung von Referentinnen und Referenten

Sachverhalt:

Folgende Referentenämter werden für die Marktgemeinderatsmitglieder vorgeschlagen:

Bereich
Feuerwehr
Heimatgeschichte
Jugend
Kinder und Familie
Kultur
Ortsgestaltung, Umwelt und Friedhof
Senioren und Soziales
Vereine und Sport
Volksfest
Wirtschaft

In einer der nächsten Sitzungen wird der Marktgemeinderat zur näheren Definition der Aufgaben, Rechte und Pflichten der Referenten eine Referentenordnung erlassen.

Beschluss:

Die Referentenämter werden wie folgt besetzt:

Bereich	Referent*innen
Feuerwehr	Andreas Maier
Heimatgeschichte	Bernhard Schex
Jugend	Andreas Grasser
Kinder und Familie	Manuela Maier
Kultur	Thomas Gaigl
Ortsgestaltung, Umwelt und Friedhof	Michael Kunze und Lorenz Liebl
Senioren und Soziales	Martin Jell
Vereine und Sport	Erhard Aicher und Michael Pointner
Volksfest	Hans Schrimpf
Wirtschaft	Tobias Steiner und Sebastian Ziegler

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 11 Bestellung der Ersten Bürgermeisterin zur Eheschließungsstandesbeamtin

Sachverhalt:

Frau Hibler darf an diesem Tagesordnungspunkt aufgrund persönlicher Beteiligung nicht teilnehmen. Der Zweite Bürgermeister Herr Schex übernimmt die Sitzungsleitung für diesen Tagesordnungspunkt.

Gemeinden können gem. § 2 Abs. 3 der Ausführungsverordnung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) ihre Bürgermeister zu Standesbeamten bestellen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt wird. Die Bestellung erfolgt jeweils für eine Amtsperiode und ist stets widerruflich.

Da Bürgermeister von einigen Bürgern gerne als Eheschließungsstandesbeamte gewünscht werden, sollte weiterhin eine entsprechende Bestellung von Frau Hibler erfolgen. Die bisherige Bestellung ist zum Ende der alten Amtszeit erloschen.

Beschluss:

Die Erste Bürgermeisterin des Marktes Isen, Frau Irmgard Hibler, wird für die Amtszeit von 01.05.2026 bis 30.04.2032 stets widerruflich zur Standesbeamtin bestellt. Ihr Aufgabenbereich ist auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

TOP 12 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 14.04.2026

Das Protokoll wird wie vorgelegt genehmigt.

Die neu gewählten Marktgemeinderäte enthalten sich der Stimme. Da sie an der letzten Sitzung nicht teilgenommen haben und damit den Inhalt des Protokolls nicht bestätigen können, ist dies zulässig.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

TOP 13 Bekanntgaben und Anfragen

Bekanntgaben und Anfragen werden nicht geäußert.

Erste Bürgermeisterin Hibler schließt um 20:40 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Vorsitzende

Irmgard Hibler
Erste Bürgermeisterin



Christine Pettinger